

Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so bitten wir folgendermaßen vorzugehen:

1. **Unverzügliche Meldung** der fehlenden Schüler/innen aller Jahrgangsstufen bis spätestens 8.00 Uhr im Elternprotal, telefonisch (09162-388 980) oder per Fax (09162-388 98599) unter Angabe des Grundes. Bei längerer Erkrankung bitte täglich eintragen oder anrufen, wenn nicht am ersten Tag bereits der Zeitraum der Abwesenheit bekannt gegeben werden konnte. Liegt bei Unterrichtsbeginn keine Entschuldigung vor, so ist die Schule zu Rückfragen verpflichtet. Kann eine Rückfrage nicht erfolgen, so muss evtl. die Polizei eingeschaltet werden.
2. **Eine schriftliche Mitteilung** entfällt zukünftig bei krankheitsbedingter Abwesenheit bis zu drei Tagen.
3. **Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen:**
 - in den Jahrgangsstufen 5-12, wenn eine Erkrankung länger als 3 Unterrichtstage dauert.
 - in den Jahrgangsstufen 5-12, wenn der/die Schüler/in der Attestpflicht unterliegt. Diese kann ausgesprochen werden, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung Zweifel bestehen.
 - in den Jahrgangsstufen 10-12, wenn eine angekündigte Leistungserhebung nicht absolviert werden konnte. D. h., bei Erkrankungen an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referaten, Präsentationen usw.) muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die am Tag der Erkrankung ausgestellt worden ist. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorgelegt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen und der Leistungsnachweis wird mit „ungenügend“ gewertet. Gleiches gilt, wenn die Bescheinigung nachträglich ausgestellt wurde.
 - Unabhängig davon gelten die Regelungen für die Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht gemäß BaySchO § 37 (unverzügliche Information der Schule am Tag der Erkrankung bis 8.00 Uhr).

4. **Befreiung wegen Erkrankung während des Unterrichts**

Tritt eine Erkrankung während des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung auf und möchte der/die Schüler/in nach Hause gehen, so ist vor dem Verlassen der Schule eine Befreiung durch das Direktorat erforderlich. Im Normalfall müssen die Eltern ihr erkranktes Kind im Sekretariat abholen. Erkrankt ein Schüler während einer Leistungserhebung, so muss die Schule unverzüglich ärztliche Hilfe anfordern.

5. **Beurlaubung**

In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch beurlaubt werden, z.B. wegen der Teilnahme, an Wettbewerben und externen Prüfungen, wegen wichtiger familiärer Angelegenheiten, unaufschiebbarer, vorhersehbarer Arzttermine, etc. Dazu ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor dem Beurlaubungstermin im Infoportal einzutragen, auszudrucken und unterschrieben im Sekretariat einzureichen. Über die Genehmigung der Beurlaubung werden Sie durch eine E-Mail informiert. Beurlaubungen an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen sind grundsätzlich nicht bzw. erst nach Abschluss der Leistungserhebung möglich. Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum (z.B. wegen eines individuellen Austausches) sollten in einem direkten Gespräch mit der Schulleitung beantragt werden.

Wegen privater Feiern und Fahrstunden dürfen Unterrichtsbefreiungen nicht ausgestellt werden. Ebenso sind Befreiungen vor und nach Ferien für günstigere Urlaubstermine grundsätzlich nicht zulässig.

6. **Sportbefreiungen**

- Falls Ihr Kind nicht am Sportunterricht/Schwimmen teilnehmen kann, geben Sie ihm eine formlose Entschuldigung mit. Ihre Tochter/Ihr Sohn nimmt dann passiv am Unterricht teil und benötigt für die Halle Turnschuhe und aus hygienischen Gründen Schwimmkleidung im Hallenbad!
- Für Sportbefreiungen von mehr als 14 Tagen benötigen wir eine ärztliche Bescheinigung.
- Kann wegen drei Versäumnissen in Folge eine Leistungsabnahme nicht durchgeführt werden, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und es wird ggf. ein Nachtermin festgesetzt.

Normalerweise genügt die kostenlose Bescheinigung der Arztpraxis über den Besuch beim Arzt. Ein kostenpflichtiges Attest wird von der Schule nur in Ausnahmefällen verlangt.

Diese Informationen können Sie auch auf unserer Homepage unter www.gymnasium-scheinfeld.de - Downloads – und im Elternportal unter „Dokumente“ nachlesen.